

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Codirex Expeditie BV/ Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-400/06) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Unterposition 0202 30 50 — Fleischstücke, gefroren und ohne Knochen, eines Teils vom Vorderviertel des Rindes)

(2007/C 269/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Codirex Expeditie BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Zusätzlichen Anmerkung 1. A. Buchst. h Nr. 11 in Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 278, S. 1) — Gefrorenes und entbeintes Fleisch, das aus einem Teil des Vorderviertels stammt

Tenor

1. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass gefrorene Fleischstücke (ohne Knochen), die vom Vorderviertel des Rindes stammen, unter die Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur fallen.
2. Anhang I der Verordnung Nr. 2658/97 in der durch die Verordnung Nr. 2204/1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die gefrorenen Fleischstücke (ohne Knochen) vom Vorderviertel des Rindes keine weiteren Bedingungen erfüllen und insbesondere nicht von demselben Tier stammen müssen, um in die Unterposition 0202 30 50 eingereiht zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Klagenfurt (Österreich), eingereicht am 9. Juli 2007 — A-Punkt Schmuckhandels GmbH gegen Claudia Schmidt

(Rechtssache C-315/07)

(2007/C 269/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Klagenfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A-Punkt Schmuckhandels GmbH

Beklagte: Claudia Schmidt

Vorlagefragen

1. Stellt eine Regelung eines Mitgliedsstaates, wonach der Vertrieb von Silberschmuck in der Form des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zwecke des Vertriebes und Sammelns von Bestellungen auf Silberschmuck mit einem Wert im Einzelfall von höchstens 40,00 euro verboten ist, eine Beschränkung des freien Warenverkehrs im Sinne der Artikel 28, 30 EGV dar, wenn der Marktzugang für Gemeinschaftswaren nur durch zusätzliche Belastung dieser Waren mit Kosten für die Änderung der Vertriebsstruktur und Veränderung und Erweiterung des Sortimentes möglich ist?

Wenn dies bejaht würde:

2. Stellt eine nationale Regelung, welche entgegen den Artikeln 28 und 30 EGV den Vertrieb von Silberschmuck im Wert von im Einzelfall höchstens 40,00 euro durch Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Vertriebes bzw. Sammelns von Bestellungen von solchem Silberschmuck verbietet, eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme dar, welche dem Recht des Einzelnen auf Vertrieb von Silberschmuck mit einem Höchstwert von 40,00 euro im Einzelfall durch Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Vertriebes und Sammelns von Bestellungen auf Silberschmuck entgegensteht?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen (Deutschland), eingereicht am 9. Juli 2007 — Markus Stoß gegen Wetteraukreis

(Rechtssache C-316/07)

(2007/C 269/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Gießen